



BUNDESPATENTGERICHT

18 W (pat) 38/23

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 10 2018 100 389.7

...

hat der 18. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 24. Februar 2025 durch den Vorsitzenden Richter Dipl.-Phys. Dr. Morawek sowie die Richter Dr.-Ing. Kapels, Dr. Nielsen und die Richterin kraft Auftrags Dipl.-Phys. Dr. Schenkl

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Anmelders wird der Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse G 09 F des Deutschen Patent- und Markenamts vom 20. März 2023 aufgehoben und das Patent mit der geänderten Bezeichnung „Anzeigeeinrichtung in Ausgestaltung als Lernsystem zum Darstellen von Zahlzeichen sowie Verwendung“ auf der Grundlage folgender Unterlagen erteilt:

- Patentansprüche 1 bis 9 gemäß Hilfsantrag 1, eingegangen im Bundespatentgericht am 7. Februar 2025,
- Beschreibung, Seiten 1 bis 13, eingegangen im Bundespatentgericht am 7. Februar 2025,
- Figuren 1 bis 4B, eingegangen im Deutschen Patent- und Markenamt am 9. Januar 2018.

Gründe

I.

Die am 9. Januar 2018 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Patentanmeldung 10 2018 100 389.7 trug ursprünglich die Bezeichnung

„Anzeigeeinheit, Anzeigeeinrichtung und Lernsystem jeweils zum Darstellen von Zahlzeichen sowie entsprechendes Verfahren und Verwendung“.

Sie wurde in der Anhörung vom 20. März 2023 durch die Prüfungsstelle für Klasse G 09 F des Deutschen Patent- und Markenamts durch Beschluss vom gleichen Tag zurückgewiesen. Die Prüfungsstelle hat ihren Zurückweisungsbeschluss damit

begründet, dass die Gegenstände des jeweiligen Patentanspruchs 1 nach Haupt- und Hilfsantrag mangels erfinderischer Tätigkeit nicht patentfähig seien.

Im genannten Beschluss wurde auf die folgenden Druckschriften verwiesen:

- D1** Binär-Uhr: in www.jb-electronics.de, S. 1 – 3,
URL: http://www.jb-electronics.de/html/elektronik/digital/d_binaeruhr.htm,
Archiviert in <http://www.archive.org> am 25.09.2017
[abgerufen am 24.06.2020];
- D2** Binäre Uhr: in Wikipedia, die freie Enzyklopädie.
Wikimedia Foundation Inc., S.1-2 URL:
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bin%E4re_Uhr&oldid=171799578,
Version vom 09.12.2017 [abgerufen am 24.06.2020]
- D3** binary clock, S. 1, URL: <http://binaryclock.sourceforge.net/>,
Version vom 30.06.2007 [abgerufen am 24.06.2020];
- D4** EP 0 274 172 A1.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde des Anmelders gerichtet. Er macht geltend, dass die Gegenstände der mit der Beschwerdebegründung eingereichten Ansprüche patentfähig seien.

Der Senat hat mit Schreiben vom 31. Januar 2025 auf die folgende Druckschrift hingewiesen, die bei der Beurteilung der Patentfähigkeit von Relevanz ist:

- D5** WOLFMAN, Steve: CPSC 121: Models of Computation, 2008/9 Winter Term 2; URL : <https://slideplayer.com/slide/4830431/> mit indirektem Zeitnachweis „modified over 9 years ago“ [abgerufen am 26.08.2024]

Der Anmelder beantragt mit den Schriftsätzen vom 27. November 2024 und 7. Februar 2025 sinngemäß,

- den Beschluss der Prüfungsstelle vom 20. März 2023 aufzuheben und
- ein Patent aufgrund des Hauptantrags vom 12. August 2023 zu erteilen,
- hilfsweise ein Patent aufgrund des Hilfsantrags 1 vom 7. Februar 2025 zu erteilen,
- und weiter hilfsweise ein Patent aufgrund des Hilfsantrags 2 vom 27. November 2024 zu erteilen.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet:

1. Anzeigeeinrichtung (20) mit wenigstens einer Vier-Segment-Anzeigeeinheit, wobei die Anzeigeeinrichtung (20) einen Rahmen (23) eingerichtet zum Befestigen oder Abstellen der Anzeigeeinrichtung aufweist, wobei die Anzeigeeinheit (10) eingerichtet zum Darstellen von Schriftzeichen, Buchstaben und/oder Zahlen jeweils mittels einer Mehrzahl von Segmenten (3.1; 10.1) der Anzeigeeinheit, umfassend eine Logikeinheit (21) eingerichtet zum Ansteuern des jeweiligen Segmentes (3.1; 10.1) in wenigstens zwei Zuständen: Zustand EIN, Zustand AUS, wobei die Anzeigeeinheit eingerichtet ist, mittels der Mehrzahl der Segmente wenigstens eine Zahl oder Ziffernfolge der Gruppe oder zusammengesetzt aus der Gruppe der folgenden ganzen Zahlen des Dezimalsystems als Zahlzeichen anzuzeigen: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9;

dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeigeeinheit als Vier-Segment-Anzeigeeinheit mit vier jeweils individuell ansteuerbaren Segmenten (10.1, 10.2, 10.3, 10.4) ausgebildet ist, wobei die Anzeigeeinheit eingerichtet ist zum Darstellen des jeweiligen Zahlzeichens des Dezimalsystems ausschließlich mittels der jeweils vier Segmente angesteuert in jeweils einem der zwei Zustände, wobei die einzelnen Segmente gemäß Seiten eines vierseitigen Vielecks relativ zueinander angeordnet sind, wobei alle vier Segmente jeweils als linienförmiges Segment ausgebildet sind, wobei die einzelnen Segmente gemäß Seiten eines vierseitigen Vielecks in rechteckiger oder quadratischer Geometrie relativ zueinander angeordnet sind, jeweils im Winkel von zumindest annähernd 90°.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

1. Anzeigeeinrichtung (20) mit wenigstens einer Vier-Segment-Anzeigeeinheit, wobei die Anzeigeeinrichtung (20) einen Rahmen (23) eingerichtet zum Befestigen oder Abstellen der Anzeigeeinrichtung aufweist, wobei die Anzeigeeinheit (10) eingerichtet zum Darstellen von Schriftzeichen, Buchstaben und/oder Zahlen jeweils mittels einer Mehrzahl von Segmenten (3.1; 10.1) der Anzeigeeinheit, umfassend eine Logikeinheit (21) eingerichtet zum Ansteuern des jeweiligen Segmentes (3.1; 10.1) in wenigstens zwei Zuständen: Zustand EIN, Zustand AUS, wobei die Anzeigeeinheit eingerichtet ist, mittels der Mehrzahl der Segmente wenigstens eine Zahl oder Ziffernfolge der Gruppe oder zusammengesetzt aus der Gruppe der folgenden ganzen Zahlen des Dezimalsystems als Zahlzeichen anzuzeigen: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9;

dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeigeeinheit als Vier-Segment-Anzeigeeinheit mit vier jeweils individuell ansteuerbaren Segmenten (10.1, 10.2, 10.3, 10.4) ausgebildet ist, wobei die Anzeigeeinheit eingerichtet ist zum Darstellen des jeweiligen Zahlzeichens des Dezimalsystems ausschließlich mittels der jeweils vier Segmente angesteuert in jeweils einem der zwei Zustände, wobei die einzelnen Segmente gemäß Seiten eines vierseitigen Vielecks relativ zueinander angeordnet sind, wobei alle vier Segmente jeweils als linienförmiges Segment ausgebildet sind, wobei die einzelnen Segmente gemäß Seiten eines vierseitigen Vielecks in rechteckiger oder quadratischer Geometrie relativ zueinander angeordnet sind, jeweils im Winkel von zumindest annähernd 90°, wobei die Anzeigeeinrichtung als ein Lernsystem ausgestaltet ist, welches ferner wenigstens eine Anzeigevorrichtung (1) eingerichtet zum Darstellen von Zeichen, Buchstaben, Zahlen des Dezimalsystems in modern-arabischer Schriftart aufweist, welche den direkten Vergleich bzw. die direkte Bezugnahme auf das Dezimalsystem ermöglicht.

Der nebengeordnete Patentanspruch 8 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

8. Verwendung eines Computerprogrammproduktes (30) zum Einstellen von Segmenten (10.1) in einem von wenigstens zwei Zuständen: Zustand EIN, Zustand AUS, zum Darstellen von Schriftzeichen, Buchstaben und/oder Zahlen jeweils

mittels einer Mehrzahl der Segmente, wobei wenigstens eine Zahl oder Ziffernfolge der Gruppe oder zusammengesetzt aus der Gruppe der folgenden ganzen Zahlen des Dezimalsystems als Zahlzeichen jeweils mittels maximal vier durch das Computerprogrammprodukt eingestellten Segmenten (10.1, 10.2, 10.3, 10.4) je Zahlzeichen angezeigt wird: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9; nämlich bei einer Anzeigeeinrichtung gemäß einem der Ansprüche 1 bis 7.

Der nebengeordnete Patentanspruch 9 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

9. Verwendung einer Mehrzahl von Vier-Segment-Anzeigeeinheiten (10) in einer Anzeigeeinrichtung (20) gemäß einem der Ansprüche 1 bis 7 zum Darstellen von Zahlzeichen für einen Verkehrsteilnehmer, insbesondere zum Darstellen der Uhrzeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung, insbesondere auf Flughäfen.

Wegen des Wortlauts der geltenden Unteransprüche 2 bis 7 gemäß Hilfsantrag 1, sowie der nebengeordneten und abhängigen Ansprüche gemäß Hauptantrag und Hilfsantrag 2 wird auf den Akteninhalt hingewiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache nur teilweise Erfolg. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit nicht patentfähig (§ 4 PatG). Dagegen ist der Gegenstand des Patentbegehrens gemäß Hilfsantrags 1 gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik neu und beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Auch die weiteren Voraussetzungen zur Patenterteilung sind im Zusammenhang mit dem angemeldeten Gegenstand gemäß Hilfsantrag 1 erfüllt (§§ 1 bis 5, § 34 und § 38 PatG).

1. Die Patentanmeldung betrifft eine Vorrichtung und ein Verfahren zum optischen Darstellen von Schriftzeichen, Buchstaben und/oder Zahlen jeweils mittels einer Mehrzahl von optisch wahrnehmbaren Segmenten (vgl. Offenlegungsschrift (OS), Abs. [0001]).

Zum Stand der Technik erläutert die Offenlegungsschrift, dass es bei der Darstellung von Zahlen, im Gegensatz zu der Vielfalt von Buchstaben je nach Schrift, vergleichsweise moderate grafische Variationen gebe. Trotzdem bestehe ein Interesse daran, die Lesbarkeit von Zahlzeichen weiter zu vereinfachen. Eine noch einfachere Lesbarkeit könne z.B. das Rechnen oder die Navigation erleichtern bzw. die Lesbarkeit auf große Entfernungen verbessern. Zudem könne die Anzeigevorrichtung kleiner ausgestaltet werden, was mit geringeren Kosten, weniger Platzbedarf und weniger Lichtemission einhergehe (vgl. OS, Abs. [0002]). Aus dem Stand der Technik seien unterschiedliche Anzeigegeräte zum Darstellen von optisch wahrnehmbaren Zeichen bekannt (vgl. OS, Abs. [0003]).

2. Daher sei es **Aufgabe** der Anmeldung, eine Vorrichtung bzw. ein Verfahren jeweils zur Anzeige bzw. zur Darstellung von Schrift bzw. Zahlzeichen bereit zu stellen, womit eine Vereinfachung und Verschlankung erzielt und die Lesbarkeit erleichtert werde. Hierbei sollten die Zahlzeichen mit möglichst maximal reduzierter Komplexität ausgestaltet und möglichst leicht verständlich oder gut sichtbar darstellbar sein (vgl. OS, Abs. [0005]).

Diese Aufgabe wird durch die Anzeigevorrichtung gemäß Patentanspruch 1 gelöst, das Verfahren gemäß Patentanspruch 8, die Verwendung eines Computerprogramms gemäß Patentanspruch 9 und die Verwendung einer Mehrzahl von Vier-Segment-Anzeigeeinheiten gemäß Patentanspruch 10.

Der seitens des Senats mit einer Merkmalgliederung versehene **Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag** lautet wie folgt:

- M1.1** Anzeigeeinrichtung (20)
- M1.2** mit wenigstens einer Vier-Segment-Anzeigeeinheit,
- M1.3** wobei die Anzeigeeinrichtung (20) einen Rahmen (23) eingerichtet zum Befestigen oder Abstellen der Anzeigeeinrichtung aufweist,
- M1.4** wobei die Anzeigeeinheit (10) eingerichtet zum Darstellen von Schriftzeichen, Buchstaben und/oder Zahlen jeweils mittels einer Mehrzahl von Segmenten (3.1; 10.1) der Anzeigeeinheit,
- M1.5** umfassend eine Logikeinheit (21) eingerichtet zum Ansteuern des jeweiligen Segmentes (3.1; 10.1) in wenigstens zwei Zuständen: Zustand EIN, Zustand AUS,
- M1.6** wobei die Anzeigeeinheit eingerichtet ist, mittels der Mehrzahl der Segmente wenigstens eine Zahl oder Ziffernfolge der Gruppe oder zusammengesetzt aus der Gruppe der folgenden ganzen Zahlen des Dezimalsystems als Zahlzeichen anzuzeigen: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9;
dadurch gekennzeichnet, dass
- M1.7** die Anzeigeeinheit als Vier-Segment-Anzeigeeinheit mit vier jeweils individuell ansteuerbaren Segmenten (10.1, 10.2, 10.3, 10.4) ausgebildet ist,
- M1.8** wobei die Anzeigeeinheit eingerichtet ist zum Darstellen des jeweiligen Zahlzeichens des Dezimalsystems ausschließlich mittels der jeweils vier Segmente angesteuert in jeweils einem der zwei Zustände,
- M1.9** wobei die einzelnen Segmente gemäß Seiten eines vierseitigen Vielecks relativ zueinander angeordnet sind,
- M1.10** wobei alle vier Segmente jeweils als linienförmiges Segment ausgebildet sind,

M1.11 wobei die einzelnen Segmente gemäß Seiten eines vierseitigen Vielecks in rechteckiger oder quadratischer Geometrie relativ zueinander angeordnet sind, jeweils im Winkel von zumindest annähernd 90°.

3. Der zuständige **Fachmann** ist Ingenieur oder Bachelor der Fachrichtung Elektrotechnik, der über mehrere Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Konzeption und Entwicklung von Anzeigeeinheiten verfügt.

4. Der Fachmann legt den Merkmalen des Patentanspruchs 1 folgendes Verständnis zugrunde:

Die Anzeigeeinrichtung (**M1.1**) mit wenigstens einer Vier-Segment-Anzeigeeinheit (**M1.2**) hat einen Rahmen (23) zum Befestigen oder Abstellen der Anzeigeeinrichtung (**M1.3**). Zum Darstellen der Ziffern 0 - 9 weist die Anzeigeeinheit eine Logikeinheit auf, welche die jeweiligen Segmente (10.1 – 10.4) der Anzeigeeinheit in wenigstens zwei Zuständen ansteuert: Zustand EIN und Zustand AUS (**M1.4, M1.5, M1.6**).

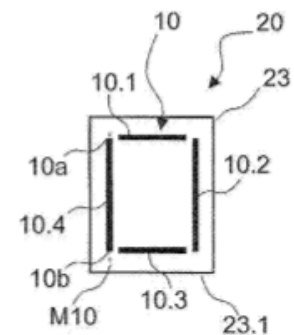


Fig. 2A

Hierzu weist die Anzeigeeinheit vier jeweils individuell ansteuerbare Segmente auf, die mit jeweils einem der zwei Zustände angesteuert werden (**M1.7, M1.8**). Die vier linienförmigen (**M1.10**) Segmente sind in einem vierseitigen Vieleck relativ zueinander angeordnet (**M1.9**) mit einem Winkel von zumindest annähernd 90° (**M1.11**).

5. Die Änderungen in den zuletzt beantragten Patentansprüchen sind zulässig (§ 38 PatG).

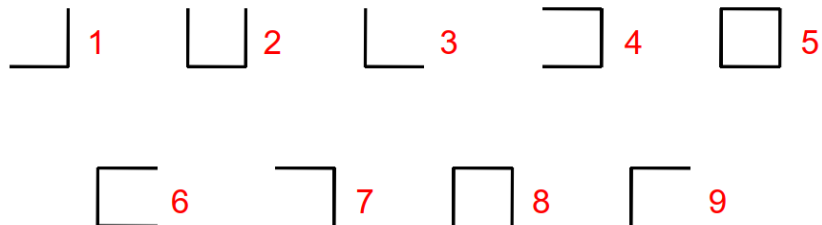
Die Merkmale des geltenden Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag und Hilfsantrag 1 und 2 sind durch Merkmale der ursprünglichen Patentansprüche 1 bis 3, 5 und 7 sowie der ursprünglich eingereichten Beschreibung (vgl. Abs.[0032]) als zur Erfindung zugehörend offenbart. Dies gilt auch für die nebengeordneten Patentansprüche 8 und 9. Die abhängigen Patentansprüche beinhalten gleichfalls keine unzulässige Änderung. Die Beschreibung wurde mit der Einreichung der Hilfsanträge entsprechend angepasst.

6. Der Gegenstand des **Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag** beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (§ 4 PatG).

Das vorveröffentlichte Vorlesungsskript **D5**, welches sich gemäß dem Zeit-Nachweis auf der zur verfügungstellenden Internetseite bereits mehr als 9 Jahre in dieser Version dort befindet, offenbart eine Anzeigevorrichtung mit einer Vier-Segment-Anzeigeeinheit (vgl. Folie 7: *4-Segment LED Display*, **M1.1**, **M1.2**, **M1.7**). Die vier Segmente sind gemäß der Figur auf Folie 7 linienförmig ausgebildet (**M1.10**) und gemäß den Seiten eines vierseitigen Vielecks relativ zueinander angeordnet (**M1.9**). Die einzelnen Segmente sind in einem Winkel von 90° relativ zueinander in quadratischer Geometrie angeordnet (**M1.11**).



Mittels der vier Segmente werden die Zahlen 1 – 9 dargestellt (vgl. Folie 7: *displays the numbers 1 through 9*; **M1.4**, **M1.6**ohne 0, **M1.8**):



Auf Folie 8 wird die Aussteuerung der Segmente für die Ziffern 0 - 9 dargestellt, wobei sich die genaue Zuordnung der angesteuerten Segmente zu den Ziffern von der der Folie 7 unterscheidet. Jedes Segment wird individuell mit jeweils einem der zwei Zustände EIN und AUS angesteuert (Folie 8: *False und True*; **M1.6**Rest, **M1.5**ohne Logikeinheit, **M1.7**).

Ausgehend von dem in dem Vorlesungsskript beschriebenen Verfahren zur Ansteuerung eines 4-Segment LED-Displays ist der Fachmann veranlasst, dieses als reale Anzeigevorrichtung aufzubauen (**M1.1**, **M1.4**) und eine Logikeinheit zur Steuerung hierfür vorzusehen (**M1.5**Rest). Aus praktischen Gründen ist es für den Fachmann naheliegend, die einzelnen Segmente nicht lose zu betreiben, sondern diese an einem Rahmen zu befestigen (**M1.3**). Somit gelangt der Fachmann in naheliegender Weise ausgehend von der **D5** unter Verwendung seines Fachwissens zum Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag.

7. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1, der ein Lernsystem beansprucht, ist hingegen schutzfähig.

a) Der Gegenstand nach Hilfsantrag 1 ist gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik neu (§ 3 PatG).

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 wurde gegenüber dem Anspruch 1 nach Hauptantrag durch die Merkmale „wobei die Anzeigevorrichtung als ein Lernsystem ausgestaltet ist“ (**M1.12**) und „welches ferner wenigstens eine Anzeigevorrichtung eingerichtet zum Darstellen von Zeichen, Buchstaben, Zahlen des Dezimalsystems in modern-arabischer Schriftart aufweist, welche den direkten Vergleich bzw. die direkte Bezugnahme auf das Dezimalsystem ermöglicht“ (**M1.13**) beschränkt.

Die als Lernsystem ausgestaltete Anzeigeeinrichtung 20 (vgl. Fig. 3A) weist hierfür neben der 4-Segment-Anzeigeeinheit mindestens eine weitere Anzeigevorrichtung auf. Diese dient dem direkten Vergleich bzw. der direkte Bezugnahme auf das Dezimalsystem – und damit auf die gewohnte Darstellung der auf der 4-Segment-Anzeigeeinheit angezeigten Zahl.

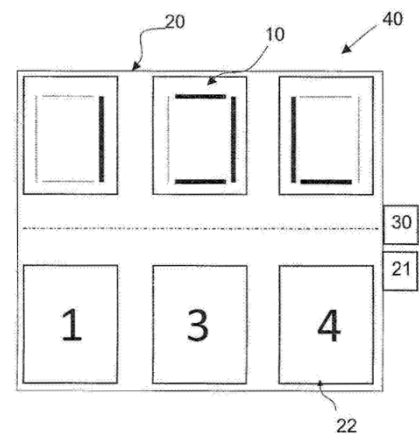


Fig. 3A

Die Druckschriften **D1** bis **D3** zeigen binäre Uhren, welche die Zeit mittels runder Leuchtdioden im Binärsystem darstellen. Eine weitere Anzeigevorrichtung, mit welcher die Binäranzeige erlernt werden kann, ist nicht offenbart.

Aus der Druckschrift **D4** ist eine Anzeigeeinrichtung mit drei linienförmigen Segmenten bekannt, die zum Darstellen von Zahlen des Dezimalsystems ausgelegt ist (vgl. Table 2, rechte Spalte). Gemeinsam mit der weiteren Drei-Segment-Anzeige, welche Zahlen im Binärsystem darstellt (vgl. Table 2, linke Spalte), können die Zahlenwerte von 0-59 für die Uhrzeit dargestellt werden (vgl. Table 1, Fig. 2 und 3). Ein Lernsystem mit einer weiteren Anzeigevorrichtung zum Erlernen dieser spezielle Uhrzeit-Anzeige ist nicht bekannt.

LH		RH	
\	8	\	1
—	16	—	2
∩	24	∩	3
/	32	/	4
^	40	^	5
∟	48	∟	6
△	56	△	7

Ebenso weist das Vorlesungsskript **D5** keine weitere Anzeigeeinrichtung auf, welche zum Erlernen des Anzeigesystems einen direkten Vergleich mit der Vier-Segment-Anzeige ermöglicht.

Daher ist der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 neu.

b) Der Gegenstand gemäß Hilfsantrag 1 ergibt sich für den Fachmann auch nicht in naheliegender Weise und beruht damit auf einer erfinderischen Tätigkeit (§ 4 PatG).

Dem Vorlesungsskript **D5** ist zwar das Prinzip einer Vier-Segment-Anzeigevorrichtung zu entnehmen. Die D5 gibt dem Fachmann jedoch weder einen Hinweis auf ein Lernsystem, noch dafür eine weitere Anzeigevorrichtung vorzusehen. Die binären Uhren der Druckschriften **D1** bis **D4** werden von Personen getragen, die gerade die Herausforderung des eigenständigen Lernens und der speziellen Anzeige suchen. Deswegen gibt es auch hier für den Fachmann keinen Hinweis, neben dem angezeigten Zahlzeichen in der speziellen Anzeigeform eine weitere (herkömmliche) Anzeigeeinrichtung, welche den direkten Vergleich bzw. die direkte Bezugnahme auf das Dezimalsystem ermöglicht, vorzusehen.

Daher beruht der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

8. Die Gegenstände der nebengeordneten Patentansprüche 8 und 9 nach Hilfsantrag 1 sind ebenfalls patentfähig (§ 1 - 5 PatG).

Der Verwendungsanspruch 8 eines Computerprogrammprodukts zum Einstellen der Segmente nach Hilfsantrag 1 nimmt direkt Bezug auf die Anzeigeeinrichtung des Patentanspruchs 1. Ebenso ist die Verwendung einer Mehrzahl von Vier-Segment-Anzeigeeinheiten gemäß Patentanspruchs 9 nach Hilfsantrag 1 auf die Anzeigeeinrichtung des Patentanspruchs 1 rückbezogen. Somit gelten auch die Gegenstände der nebengeordneten Patentansprüche 8 und 9 des Hilfsantrags 1 als neu und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend.

9. Die abhängigen Patentansprüche 2 bis 7 nach Hilfsantrag 1 sind mit dem Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 1 ebenfalls patentfähig.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Dr. Morawek

Dr. Kapels

Dr. Nielsen

Dr. Schenkl